

26.09.85

- 1 -

Antrag

der Länder Hamburg, Hessen und Saarland

zum

Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes

Punkt 4 der 554. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1985

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz
die Einberufung des Vermittlungsausschusses
gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus
folgendem Grund zu verlangen:

In Artikel 1 Nr. 2 ist unter Buchstabe a) der
Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Der vom Deutschen Bundestag neu
eingefügte und somit im Bundesrat
bisher nicht behandelte dritte Absatz
in § 7 weist erhebliche Mängel auf
und birgt die Gefahr nachteiliger
Wirkungen für den Immissionsschutz
in sich. Unter Einschränkung der in
§ 5 Nr. 2 gesetzlich festgelegten Vor-
sorgeverpflichtung und unter Verzicht
auf die verursacherbezogene Einhaltung
festgelegter Anforderungen zur Be-
grenzung der Emissionen nach Art,
Menge und Gefährlichkeit sowie der
dazu bestimmten Übergangsfristen soll
die sogenannte Kompensationslösung
ermöglicht werden. Sie konkretisiert
in der vorliegenden Fassung lediglich
die Anrechenbarkeit von Emissionen
derselben oder in ihrer Wirkung gleichen
Stoffe sowie die Einbeziehung verschie-
dener Anlagenbetreiber. Damit ist sie
für die Länder, die den Vollzug dieser
Vorschrift sicherstellen sollen, aber
nicht umsetzbar, denn weder die in

392/2/85

ihrer Wirkung gleichen Stoffe sind bestimmt, noch ist erkennbar, wie das Kompensationsgeschäft zwischen mehreren Anlagenbetreibern rechtssicher zu gestalten ist. Unbestimmt ist ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Kompensationslösung gesetzlich möglich sein soll. Weiterhin ist als schwerer Mangel hervorzuheben, daß die vorgesehene Kompensationslösung negative Mitnahmeeffekte initiiert. Diese werden dadurch ausgelöst, daß beim Einbau z.B. einer Rauchgasentschwefelungsanlage Schwefeldioxid und Schwermetalle reduziert werden, was bei einem anderen schwermetallemitierenden Betreiber einen Kompensationsanspruch begründen kann. Es ist darauf hinzuweisen, daß die aufgezeigten Lücken weder durch die derzeit geltende noch durch die dem Bundesrat zugeleitete Verwaltungsvorschrift TA Luft geschlossen werden. Den Ländern ist bisher im Gesetzgebungsverfahren keine Möglichkeit der fachlichen Diskussion, geschweige denn Stellungnahme zu dem vom Bundestag neu formulierten 3. Absatz in § 7 eingeräumt worden.